



Zertifizierungsprogramm

flustix LESS PLASTICS

Stand: Februar 2025

flustix - Rethink Plastics | Kronprinzendamm 20 | 10711 Berlin

Tel: +49 30 3982 0696 0 | E-Mail: contact@flustix | www.flustix.com

Das Zertifizierungsprogramm ermöglicht es, bestimmte Produkte und Materialien, die für die Weiterverarbeitung vorgesehen sind und keine oder lediglich nur geringfügig Kunststoffe enthalten, mit dem unabhängigen Siegel „flustix LESS PLASTICS“ zu zertifizieren, sofern sie die Kriterien für eines der „flustix LESS PLASTICS“ Zeichen erfüllen. Es besteht die Option, Rohstoffe, Produktbestandteile wie auch Verpackungen oder deren Inhalt separat zu zertifizieren. Um die zertifizierten Waren klar an Endkonsumenten und/oder weitere affektierte Kreise zu deklarieren, erfolgt die Kennzeichnung nach drei konkreten Kategorien:

- Gesamtprodukt
- Produkt
- Verpackung

In Zusammenarbeit mit zugelassenen und anerkannten Prüfungspartner stellt die flustix GmbH und seine akkreditierten Partner dem Konsumenten ein verlässliches Leitsystem für plastikarme Einkäufe bereit, unterstützt den Umwelt- und Ressourcen-Schutz und ermöglicht es Unternehmen, ihren sorgsamsten Umgang mit dem so wertvollen Werkstoff Kunststoff/Plastik transparent hervorzuheben.

Die „flustix LESS PLASTICS“-Siegel kommunizieren Konsumenten, dass unparteiische, unabhängige und sachkundige Stellen die Prüfungsstandards intensiv analysiert und schließlich vor Vergabe des Siegels ausführlich bewertet haben.

Das Kennzeichen „flustix LESS PLASTICS“ ist als registriertes, europäisches Zertifizierungssymbol für plastikarme Waren, Konsumgüter, Produkte oder Verpackungen sowohl als Prüfsiegel als auch als markenrechtlich geschützte Wort- und Bildmarke gesichert.

In Kombination mit den allgemeinen Geschäftsbestimmungen der ausstellenden akkreditierten Zertifizierungsbehörde bietet dieses Zertifizierungsprogramm Herstellern und Inverkehrbringern plastikarmer Produkte die Basis, um ihre Artikel mit den „flustix LESS PLASTICS“-Siegel auszuzeichnen, was bestätigt, dass alle Vorgaben des Zertifizierungsprogramms unabhängig durch mehrere dafür anerkannte Instanzen überprüft und erfüllt worden sind.

Plastikarme Materialien, Halbzeuge und Produkte bekommen das Siegel „flustix LESS PLASTICS“, wenn diese die im Abschnitt 4 angestrebten Bedingungen erfüllen und dem im Zertifizierungsprogramm beschriebenen Prozess durchlaufen und bestanden haben.

Eine aktuelle Liste der Zertifikatsinhaber ist einsehbar auf der Website www.flustix.com/certified.

Gültigkeitsbeginn

Die Gültigkeit dieses Zertifizierungsprogramms startet ab Februar 2025

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „flustix LESS PLASTICS“ (2024-10) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aktualisierung der Zertifizierungsreferenz durch die veröffentlichte Version der Verordnung (EU) 2025/40 in den Abschnitten 3.8 und 4.1
- Erweiterung der Prüfgrundlagen durch ISO/DIS 16094-2 und ISO/DIS 16094-3 in Abschnitt 5.4.2
- Prozessanpassung des Zertifizierungsablaufs in den Abschnitten 5.4.1, 6.1, 6.4, 6.7 und 6.10.2
- Aktualisierte Definition von Abschnitt 3.1.2 Verpackung nach Verordnung (EU) 2025/40

Erstausgabe:

Juli 2024 (ff. 2024-07)

Vorherige Ausgaben:

Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2020-06)

Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2020-11)

Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2022-02)

Zertifizierungsprogramm „flustix LESS PLASTICS“ (2024-07)

Zertifizierungsprogramm „flustix LESS PLASTICS“ (2024-10)

INHALT

1	Anwendungsbereich.....	6
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen	6
3	Begriffsdefinitionen	9
3.1	Konsumgüter	9
3.1.1	Produkte.....	9
3.1.2	Verpackung	9
3.1.3	Verbraucher.....	10
3.2	Halbzeuge	10
3.3	Polymer	10
3.4	Kunststoffe	11
3.5	Frischfaserpapier/Primärfaserpapiere.....	11
3.6	Altpapier.....	11
3.7	Rückstände und Kontaminationen.....	12
3.8	Technisch bedingte Unvermeidbarkeit	12
4	Anforderungen an LESS PLASTICS Verpackung/Produkt/Gesamtprodukt	13
4.1	LESS PLASTICS Verpackung	13
4.2	LESS PLASTICS Produkt.....	13
4.3	LESS PLASTICS Gesamtprodukt	14
5	Prüfung	14
5.1	Allgemeines	14
5.2	Prüfungsarten	14
5.2.1	Erstprüfung (Typprüfung).....	14
5.2.2	Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung).....	14
5.2.3	Ergänzungsprüfung	14
5.2.4	Sonderprüfung	15
5.3	Probenahme.....	15
5.4	Durchführung der Prüfung.....	15
5.4.1	Allgemeines.....	15
5.4.2	Durchführung der Prüfung für plastikarme Halbzeuge, Gesamtprodukte, Produkte und Verpackungen.....	15
5.5	Prüf-Berichterstattung	16
6	Zertifizierung	17
6.1	Antrag auf Zertifizierung	17
6.2	Kategorisierung der Typen und Untertypen	17
6.2.1	Typen.....	17
6.2.2	Untertypen	18
6.3	Unterzertifikate	18

6.4	Bewertung der Konformität.....	18
6.5	Ausstellung des Zertifikats und Nutzungsrecht des Zeichens.....	19
6.6	Veröffentlichungen	21
6.7	Zertifikatsgültigkeit.....	21
6.8	Verlängerung des Zertifikats	21
6.9	Zertifikatsannulierung.....	22
6.10	Modifikation/Zusätze	22
6.10.1	Modifikationen/Zusätze am Konsumgut, Produkt, der Verpackung oder am Halbzeug	22
6.10.2	Evaluation der Prüfgrundlagen.....	22
6.11	Mängelbeseitigung am Konsumgut, Produkt, an der Verpackung oder am Halbzeug	22
7	Selbstüberwachung durch den Hersteller	23
8	Externe Überwachung durch den Zertifizierungspartner	23

1 Anwendungsbereich

Das Zertifizierungsprogramm bezieht sich auf kunststoffarme Konsumgüter, Produkte, Verpackungen wie auch auf Halbzeuge und beinhaltet in Kombination mit den nachfolgend aufgeführten Prüfkriterien alle Anforderungen zur Vergabe der Zertifizierungszeichen „flustix LESS PLASTICS - Gesamtprodukt“, „flustix LESS PLASTICS - Produkt“ und „flustix LESS PLASTICS - Verpackung“.

Definition von LESS PLASTICS

„LESS PLASTICS“ kennzeichnet Konsumgüter, Produkte, Verpackungen und Halbzeuge, bei denen Kunststoff einen geringen Anteil an der Gesamtzusammensetzung ausmacht und einen festgelegten Grenzwert nicht überschreitet. Diese Grenzwerte sind in den spezifischen Kategorien des Zertifizierungssiegels genau definiert und fungieren als messbare Standards für die Bewertung und Zertifizierung. Die präzise Quantifizierung des maximal enthaltenen absoluten Kunststoffanteils ist auf allen flustix LESS PLASTICS-Siegeln angegeben (MIN. X% PLASTIKFREI) und stellt den Referenzwert für die Bedeutung von LESS PLASTICS dar.

Die LESS PLASTICS-Zertifizierungen konzentrieren sich darauf, den Kunststoffanteil in Konsumgütern, Produkten, Verpackungen und Halbzeugen auf eine definierte, niedrige Menge zu beschränken, ohne Vergleiche zu anderen Produkten oder branchenüblichen Standards zu ziehen. Dadurch wird eine klare, messbare und verifizierbare Aussage gemacht und über die LESS PLASTICS-Siegel transparent an Konsumenten (B2C) und Unternehmen (B2B) kommuniziert.

Dieses Zertifizierungsprogramm definiert Voraussetzungen basierend auf dem Zertifizierungszeichen an Konsumgüter, Produkte, an Verpackungen oder an Halbzeuge selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Basis für die Untersuchung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Für datierte Verweise zählt lediglich die zitierte Version. Für undatierte Verweise zählt stets die neueste Version des angestrebten Dokuments einschließlich sämtlicher Änderungen.

DIN EN ISO 472	Kunststoffe – Fachwörterverzeichnis (ISO/TC 61/SC1)
DIN EN ISO 24551:2020-08	Ergonomie - Zugängliche Gestaltung - Sprachführung für Konsumgüter
DIN EN ISO 14025:2011-10	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Typ III Umweltdeklarationen - Grundsätze und Verfahren
DIN EN ISO 472/A1:2019-03	Kunststoffe - Fachwörterverzeichnis - Änderung 1: Weitere Einträge (ISO 472:2013/Amd.1:2018); Dreisprachige Fassung EN ISO 472:2013/A1:2018
DIN EN 643:2014-11	Papier, Karton und Pappe - Europäische Liste der Altpapier-Standardsorten; Deutsche Fassung EN 643:2014
DIN EN 61000-6-7; VDE 0839-6-7:2015-12	Störfestigkeitsanforderungen an Geräte und Einrichtungen, die zur Durchführung von Funktionen in sicherheitsbezogenen Systemen (funktionale Sicherheit) an industriellen Standorten vorgesehen sind

DIN EN 13130-1	Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln - Substanzen in Kunststoffen, die Beschränkungen unterliegen - Teil 1: Leitfaden für die Prüfverfahren für die spezifische Migration von Substanzen aus Kunststoffen in Lebensmittel und Prüflebensmittel, die Bestimmung von Substanzen in Kunststoffen und die Auswahl der Kontaktbedingungen mit Prüflebensmitteln
ISO/DIS 16094-2	Wasserbeschaffenheit – Analyse von Mikroplastik in Wasser – Teil 2: Verfahren mittels Vibrationsspektroskopie für Wasser mit niedrigem Gehalt an suspendierten Feststoffen, einschließlich Trinkwasser
ISO/DIS 16094-3	Wasserbeschaffenheit — Analyse von Mikroplastik in Wasser — Teil 3: Thermo-analytische Verfahren für Wasser mit niedrigem Gehalt an suspendierten Feststoffen, einschließlich Trinkwasser
DIN EN ISO 16094-3:2024-08 - Entwurf	Wasserbeschaffenheit - Analyse von Kunststoffen in Wasser - Teil 3: Thermo-analytisches Verfahren für Wasser mit geringen Gehalten an natürlichen Schwebstoffen (ISO/DIS 16094-3:2024); Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 16094-3:2024
Richtlinie 94/62/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
Verordnung (EU) 2025/40	Verordnung (EU) 2025/40 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG
Verpackungsgesetz	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen
TEXTE 78/2023	Hrsg. Umweltbundesamt (2023): „Ermittlung des Anteils hochgradig recyclingfähiger systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auf dem deutschen Markt“
Verordnung (EU) Nr. 10/2011	Verordnung der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
Leitlinien (2021/C 216/01)	Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2021/C 216/01)
Richtlinie (EU) 2019/904	Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt
ECHA	ANNEX XV RESTRICTION REPORT, PROPOSAL FOR A RESTRICTION, VERSION NUMBER: 1, DATE: 11 January 2019, European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, PO BOX

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
Verordnung (EU) 2023/2055	Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel
EWKVerbotsV	Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung)
Bioabfallverordnung - BioAbfV	Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2013 I 658; zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 28.4.2022 I 700; 2023 I Nr. 153, § 4 „Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter“, S. 7 f., Pkt. (4)
Verordnung (EU) Nr. 1007/2011	Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen, Artikel 7
Verordnung (EU) 2019/1009	Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
Gutachten	„Privatgutachten für die Definition des Plastikanteils in der Bedruckung von faserbasierten Serviceverpackungen (am Beispiel eines Kaffeebechers) zur Bewertung des Plastikanteils“, PROPAKMA, Dr. Arne Krolle, 06.04.2023

- Dieses Zertifizierungsprogramm
- Formblatt „Positives Analyseergebnis“
- [die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zertifizierungspartners](#)
- [die Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung des Zertifizierungspartners](#)
- die dazugehörige Gebührenordnung des Zertifizierungspartners

Etwaig vorherrschende Pflichten zur Einhaltung der für die jeweiligen Produkte gültigen Gesetze und Verordnungen sind von diesem Zertifizierungsprogramm nicht affektiert und die Einhaltung dieser liegt in der Verantwortung des Inverkehrbringers.

3 Begriffsdefinitionen

Die Begriffsbestimmungen sind für kunststoffarme Konsumgüter, Produkte, Verpackungen wie auch für zur Weiterverarbeitung bestimmte Halbzeuge und Rohstoffe aller Art gültig. Insbesondere betreffen diese Waren aus den Bereichen Food und Non-Food (wie z. B. Produkte zur Aufnahme und Weiterreichung von Lebensmitteln), Haus und Garten (u. a. Kompost- und Bodenhilfsstoffe sowie Gerätschaften), Textilprodukte (Mode) oder alltäglich Freizeit-Waren (wie z.B. Sportartikel).

Sollte ein Konsumgut ohne Verpackung angeboten und in den Verkehr gebracht werden, so gelten diese Begriffsbestimmungen nur für das betreffende Produkt selbst. Der Begriff LESS PLASTICS im Sinne der Begriffsbestimmung trifft keine Einordnung, wie Konsumgüter, Produkte, Verpackungen wie auch für zur Weiterverarbeitung bestimmte Halbzeuge und Rohstoffe aller Art qualitativ einzustufen sind.

3.1 Konsumgüter

Konsumgüter sind Güter, die für den privaten Ge- oder Verbrauch von Verbrauchern hergestellt und gehandelt werden. Ein Konsumgut besteht aus dem jeweiligen Produkt und dessen Verpackung („Gesamtprodukt“). Sofern ein Konsumgut auf der letzten Handelsstufe ohne Verpackung angeboten und/oder in den Verkehr gebracht wird, bezieht sich diese Definition nur auf das Produkt selbst.

Produkt, das für den Kauf und die persönliche und weniger die berufliche Benutzung durch einen Einzelnen bestimmt ist.¹

3.1.1 Produkte

Gegenstände, der vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten auf dem Markt zum Verkauf angeboten werden. Ohne Verpackung.²

3.1.2 Verpackung

„Verpackung“ einen Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann, einschließlich

- a) eines Gegenstands, der erforderlich ist, um ein Produkt während seiner gesamten Lebensdauer aufzunehmen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;
- b) eines Bestandteils oder Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der in den Gegenstand integriert ist;
- c) eines Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der unmittelbar an dem Produkt angehängt oder befestigt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;
- d) eines Gegenstands, der für die Befüllung in der Verkaufsstelle zur Übergabe des Produkts konzipiert und vorgesehen ist, auch „Serviceverpackung“ genannt;
- e) eines Einwegartikels, der in der Verkaufsstelle verkauft und befüllt wird oder für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen und ausgelegt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt;
- f) eines durchlässigen Tee- oder Kaffeebeutels oder eines durchlässigen Beutels für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder

¹ vgl. DIN EN ISO 24551:2020-08

² vgl. DIN EN 61000-6-7; VDE 0839-6-7:2015-12

Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, der bzw. die dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;

- g) einer undurchlässigen Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, die zur Verwendung in einer Maschine bestimmt ist und die mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird.³

3.1.3 Verbraucher

Natürliche Person, welche Waren, Immobilien, Vermögen oder Dienstleistungen für private Zwecke kauft und/oder nutzt.⁴

3.2 Halbzeuge

Erzeugnis, das nach einer teilweisen Verarbeitung ausgeliefert wird, jedoch eine Weiterverarbeitung erfordert, um gebrauchsfertig zu werden.⁵

3.3 Polymer

Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind.⁶ Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind.

Ein Polymer enthält Folgendes:

- a) eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind;
- b) weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit demselben Molekulargewicht.

Im Rahmen dieser Definition ist unter einer „Monomereinheit“ die gebundene Form eines Monomerstoffes in einem Polymer zu verstehen.⁷

Folgende Polymere sind in diesem Zertifizierungsprogramm von der Betrachtung ausgeschlossen:

Polymere, die das Ergebnis eines Polymerisationsprozesses sind, der in der Natur stattgefunden hat, unabhängig von dem Verfahren, mit dem sie extrahiert wurden, und bei denen es sich nicht um chemisch veränderte Stoffe handelt.⁸

³ vgl. Verordnung (EU) 2025/40 des europäischen Parlaments und Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG, Artikel 3, Absatz 1

⁴ vgl. DIN EN ISO 14025:2011-10; Literaturhinweis [ISO/IEC, The consumer and standards - Guidance and principles for consumer participation in standards development. COPOLCO, March 2003]

⁵ vgl. DIN EN 12258-1:2012-08

⁶ vgl. IUPAC Compendium of Chemical Terminology (the “Gold Book”)

⁷ vgl. Artikel 3 Nr. 5 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH Verordnung); EWKVerbotsV (§2 Nr.2

⁸ vgl. Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel, ANNEX XVII Eintrag 78; Anhang XVII, Anlage 15 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Nr. 5 VO (EU) Nr. 1907/2006 (REACH Verordnung); ANNEX XVII RESTRICTION REPORT, PROPOSAL FOR A RESTRICTION, VERSION NUMBER: 1, DATE: 11 January 2019, European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, PO BOX) Eintrag 78 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

3.4 Kunststoffe

Werkstoffe bestehend aus einem Polymer [im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates], dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden.⁹

Zu diesen Verbindungen können auch andere Substanzen oder Stoffe hinzugefügt werden. Die Ausgangsstoffe für Kunststoffe haben eine natürliche Basis (fossile oder nachwachsende Rohstoffe), die durch chemische Reaktionen zu polymeren Werkstoffen gezielt hergestellt werden. Unterschieden werden Elastomere, Thermoplaste und Duroplaste.¹⁰

Diese Definition macht keinen Unterschied über die Ausgangsstoffe für Polymere, die eine natürliche Basis (fossile oder nachwachsende Rohstoffe) haben, welche durch chemische Reaktionen zu polymeren Werkstoffen gezielt hergestellt werden.

Unter dem Begriff Plastik ist Kunststoff zu verstehen.

3.5 Frischfaserpapier/Primärfaserpapiere

Als Primärfaserpapier bezeichnet man Papier, Karton und Pappe, deren Faserstoffeintrag ausschließlich aus Primärfaserstoffen und eigenem Fertigungsausschuss aus Primärstoffen besteht.¹¹

3.6 Altpapier

Bezeichnung für Papier, Karton und Pappe, basierend auf Naturfasern, die für das Recycling geeignet sind und besteht aus:

Papier, Karton und Pappe in jeglicher Form;
Produkte, vornehmlich aus Papier, Karton und Pappe hergestellt, welche andere Bestandteile beinhalten können, die nicht durch eine trockene Sortierung getrennt werden können, wie Beschichtungen und Verbundstoffe, Spiralheftungen, etc.¹²

3.6.1 Papier

Flächiger, im Wesentlichen aus Fasern pflanzlicher Herkunft bestehender Werkstoff mit einer flächenbezogenen Masse von $\leq 225 \text{ g/m}^2$, der durch Entwässerung auf dem Sieb gebildet, anschließend verdichtet und getrocknet wird.¹³

3.6.2 Pappe

Oberbegriff für Vollpappe und/oder Wellpappe.¹⁴

3.6.3 Kartonage

Packmittel aus Karton oder Pappe.¹⁵

⁹ vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); DIN EN ISO 472/A1:2019-03

¹⁰ vgl. VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011; DIN EN 13130-1; DIN EN ISO 472

¹¹ vgl. DIN 6730:2017-09

¹² vgl. DIN EN 643:2014-01

¹³ vgl. DIN 6730:2017-09

¹⁴ vgl. DIN 6730:2017-09

¹⁵ vgl. DIN 6730:2017-09

3.7 Rückstände und Kontaminationen

Rückstände beschreiben Substanzen oder Materialien, die nach dem Produktionsprozess im Produkt oder Halbzeug zurückbleiben, wie z. B. Kunststoffe, welche sich beispielsweise aufgrund Migration aus dem Verpackungsmaterial, aufgrund von Kontamination durch Umwelteinflüsse, Rückstände in eingesetzten Materialien, Verunreinigungen im Herstellungsprozess, infolge des Einsatzes recycelter Wertstoffe oder beim Verpacken, Transport, Lagern, Um- und Einräumen ergeben können.¹⁶

Rückstände und Kontaminationen dürfen grundsätzlich 0,2 % des Gesamtgewichts des betreffenden als LESS PLASTICS gekennzeichneten Konsumgutes, Produktes, Verpackung oder Halberzeugnisses nicht überschreiten.¹⁷ Definierte Kontaminationsgrenzen für spezifische Produktgruppen werden durch einen einheitlichen Grenzwert harmonisiert und Innovation gefördert, indem der Grenzwert strenger als gesetzliche Vorgaben angesetzt ist.

3.8 Technisch bedingte Unvermeidbarkeit

Sofern ein Produkt, Konsumgut, eine Verpackung oder ein Halbzeug Kunststoffe enthält, die nach derzeitiger Technologie unvermeidlich sind (z.B. Kunststoffe in der Papierherstellung aus recyceltem Material, und/oder bestehende nationale oder internationale Gesetzgebungen zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen), werden im Rahmen der für die jeweilige Produktgruppe geltenden Vorgaben als plastikarm betrachtet.¹⁸

Die Toleranzgrenze für Plastik in Verpackungen bezieht sich in diesem Zertifizierungsprogramm auf die Verordnung (EU) 2025/40 und das Verpackungsgesetz. Wenn die Hauptmaterialkomponente (wie Papier, papierbasierte Materialien, Metalle, Keramik, Glas oder Naturfasern, die nicht aus Kunststoff bestehen) mehr als 95 Prozent der Gesamtmasse ausmacht und somit maximal 5 Prozent Fremdmaterial enthält, ist diese Verpackung für das Recycling im entsprechenden Wertstoffstrom des Hauptmaterials vorgesehen. Dieses Zertifizierungsprogramm betrachtet unter dem zulässigen Fremdmaterialanteil ausschließlich Kunststoff nach Abschnitt 3.4.

Ein Produkt oder ein Halbzeug, welches aus Frischfaserpapier besteht, gilt als plastikarm, soweit ein Kunststoff enthalten ist, der technisch notwendig ist, um die Funktionsweise des Produktes oder des Halberzeugnisses zu gewährleisten oder zur Langlebigkeit beiträgt.

¹⁶ vgl. DIN ISO 13022:2014-06

¹⁷ vgl. Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen, Artikel 7;

Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003S. 64, Anhang II, Pkt. 5; Bioabfallverordnung - BioAbfV, Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2013 I 658; zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 28.4.2022 I 700; 2023 I Nr. 153, § 4 „Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter“, S. 7 f., Pkt. 4

¹⁸ vgl. Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG, Artikel 3 Absatz 24 und Artikel 53 Absatz 4; Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) § 3 Abs. 5 VerpackG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 4 Anforderungen an die Verwertung; Umweltbundesamt (Hrsg.), (2023) „Ermittlung des Anteils hochgradig recyclingfähiger systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auf dem deutschen Markt“

4 Anforderungen an LESS PLASTICS Verpackung/Produkt/Gesamtprodukt

4.1 LESS PLASTICS Verpackung

Eine Verpackung (nach Abschnitt 3.1.2), gilt als plastikarm, wenn sie unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.7 und 3.8 aus Bestandteilen, Materialien, Inhalts- oder Rohstoffen besteht, die geringfügig Kunststoffe gemäß Abschnitt 3.4 bis zu einem Maximum von 5 % des Gesamtgewichts des betreffenden als LESS PLASTICS gekennzeichneten Konsumgutes, Halberzeugnisses oder Verpackung enthalten und somit in den dafür bestimmten Wertstoffstrom zugebracht werden dürfen.¹⁹ Um Innovation zu fördern, zeigen Siegelgrafiken und Zertifikate bei erfolgreicher Zertifizierung enthaltene Kunststoffgehalte von maximal 3,5 % bzw. 2 % an. Für frischfaserbasierte Verpackungen, die als plastikarm gelten, sind Farben und Tinten als polymere Werkstoffe von der Berechnung des Kunststoffgehaltes ausgeschlossen.²⁰

Zu prüfende Rohstoffe und Halbzeuge, die dafür bestimmt sind zu einer Verpackung gemäß Abschnitt 3.1.2 weiterverarbeitet zu werden, unterliegen den in Absatz 4.1 definierten Anforderungen.

4.2 LESS PLASTICS Produkt

Ein Produkt (nach Abschnitt 3.1.1), gilt als plastikarm, wenn es unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.7 aus Bestandteilen, Materialien, Inhalts- oder Werkstoffen besteht, die geringfügig Kunststoffe gemäß Abschnitt 3.4 enthalten.

Einsatz von Frischfaserpapier:

Ein Produkt (nach Abschnitt 3.1.1), gilt als plastikarm, wenn es unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.8 aus Bestandteilen, Materialien, Inhalts- oder Werkstoffen besteht, die geringfügig Kunststoffe gemäß Abschnitt 3.4 von maximal 2 % enthalten.²¹ Um Innovation zu fördern, zeigen Siegelgrafiken und Zertifikate bei erfolgreicher Zertifizierung enthaltene Kunststoffgehalte von maximal 1,25 % bzw. 0,75 % an. Transparente Referenzen in der B2B- und B2C-Kommunikation unterstützen Wirtschaftsakteure, Innovationsführer zu erkennen und die Konformität ihrer Produkte mit gesetzlichen Vorgaben unabhängig geprüft nachzuweisen. Diese Transparenz dient Verbrauchern als Orientierungshilfe beim nachhaltigen Einkauf und fungiert als allgemeine Bildungsressource.

Für frischfaserbasierte Produkte, die als plastikarm gelten, sind Farben, Tinten und Klebstoffe als polymere Werkstoffe von der Berechnung des Kunststoffgehaltes ausgeschlossen.²²

¹⁹ vgl. Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG, Artikel 3 Absatz 24 und Artikel 53 Absatz 4; Umweltbundesamt (Hrsg.), (2023) „Ermittlung des Anteils hochgradig recyclingfähiger systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auf dem deutschen Markt“; Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) § 3 Abs. 5 VerpackG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 4 Anforderungen an die Verwertung

²⁰ vgl. Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt; Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2021/C 216/01); PROPAKMA (2023) „Privatgutachten für die Definition des Plastikanteils in der Bedruckung von faserbasierten Serviceverpackungen (am Beispiel eines Kaffeebechers) zur Bewertung des Plastikanteils.“

²¹ vgl. Erlass vom 24. September 2021 über den maximal zulässigen Kunststoffgehalt in Einwegplastikbechern, NOR: TREP2112058A, Art. 2 - I. - Der maximal zulässige Kunststoffgehalt in den in D. 541-330 7o b; LEGISLATIVDEKRET Nr. 196 vom 8. November 2021 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Umweltauswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte. Artikel 3., Definition; Antrag des Mitglieds Haverkort und anderer zur bedingten Bereitstellung von Möglichkeiten für den einmaligen Gebrauch von Papierbechern und -schalen, Zweite Kammer, Sitzungsjahr 2023–2024, Dokument Nr. 278, 32 852

²² vgl. Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt; Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2021/C 216/01); PROPAKMA (2023) „Privatgutachten für die Definition des Plastikanteils in der Bedruckung von faserbasierten Serviceverpackungen (am Beispiel eines Kaffeebechers) zur Bewertung des Plastikanteils.“

Einsatz von faserbasierten Materialien aus dem Altpapierstrom:

Altpapier (nach Abschnitt 3.6) wird als Rohstoff für das Recycling bei der Herstellung von Papier-, Papp und Kartonprodukten in der Papierindustrie verwendet. Beim Einsatz von Recyclingmaterialien richtet sich die Toleranzgrenzen für unerwünschte Materialien, u.a. welche, die geringfügig Kunststoffe gemäß Abschnitt 3.4 enthalten, in diesem Zertifizierungsprogramm für plastikarme Produkte nach der DIN EN 643.²³

Zu prüfende Rohstoffe und Halbzeuge, die dafür bestimmt sind zu einem Produkt gemäß Abschnitt 3.1.1 weiterverarbeitet zu werden, unterliegen den in Absatz 4.2 definierten Anforderungen.

4.3 LESS PLASTICS Gesamtprodukt

Ein Konsumgut (nach Abschnitt 3.1) gilt als plastikarm, wenn dessen Komponenten, Verpackung und Produkt, unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.7 und 3.8 jeweils maximal die relevanten, in Abschnitt 4.1 und 4.2 definierten Grenzwerte an geringfügigen Kunststoffen gemäß Abschnitt 3.4 enthalten.

5 Prüfung

5.1 Allgemeines

Für die erforderlichen Prüfungen, die als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung von Konsumgütern, Produkten, Verpackungen und Halbzeugen dienen, greift der Zertifizierungspartner auf von ihm anerkannte Prüflabore zurück.

5.2 Prüfungsarten

5.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)

Die Erstprüfung umfasst eine Typprüfung (Baumusterprüfung, Bauartprüfung), deren Ziel es ist, festzustellen, ob das Produkt, das Konsumgut, die Verpackung oder das Halbzeug den Anforderungen gemäß Abschnitt 4 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

5.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung erfolgt alle zwei Jahre und hat zum Ziel festzustellen, ob das zertifizierte Konsumgut, Produkt, die Verpackung oder das Halbzeug in der Produktionsphase den typgeprüften Konsumgütern, Produkten, Verpackungen oder Halbzeugen entspricht. Sie wird vom Prüfpartner in Auftrag gegeben und erfordert einen rechtzeitigen positiven Prüfbericht als Nachweis. Der Umfang der Überwachungsprüfung entspricht dem der Erstprüfung gemäß Abschnitt 5.2.1.

5.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet dann statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 6.10) an zertifizierten Konsumgütern, Produkten, Verpackungen oder Halbzeugnissen vorgenommen werden, die die Konformität mit den Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms beeinflussen. Eine Ergänzungsprüfung kann auch erforderlich sein, wenn es Hinweise oder Verdachtsmomente auf absichtliche, aber nicht kommunizierte Veränderungen an Konsumgütern, Produkten oder Halbzeugen gibt.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden individuell vom Zertifizierungspartner in Absprache mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

²³ vgl. DIN EN 643:2014-01

5.2.4 Sonderprüfung

Sonderprüfungen werden durchgeführt:

- bei festgestellten Mängeln
- nach einer Produktionsruhe von mehr als 6 Monaten
- auf begründeten Antrag des Prüfparkers
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Hinsicht haben

Die Art und der Umfang einer Sonderprüfung werden entsprechend dem Zweck in jedem Einzelfall vom Zertifikatsaussteller in Abstimmung mit dem Prüfparker festgelegt. Wenn bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt werden oder die Sonderprüfung aufgrund einer Produktionsruhe erfolgt, trägt der Zertifikatinhaber die Kosten des Verfahrens. Wenn Sonderprüfungen auf Antrag Dritter durchgeführt werden und keine Mängel festgestellt werden, trägt die antragstellende dritte Stelle die Kosten vollständig.

5.3 Probenahme

Um die Erst- und Überwachungsprüfungen durchzuführen, überreicht der Hersteller in der Regel für jedes beantragte Konsumgut, Produkt, jede beantragte Verpackung oder jedes beantragte Halbzeug fünf Prüfmuster an das beauftragte Prüflaboratorium und an flustix nach Aufforderung durch den Zertifizierungspartner. Die Kosten für diese Proben trägt der Antragsteller. Gleichzeitig übermittelt der Antragsteller sämtliche Dokumente, wie beispielsweise Informationen zur Zusammensetzung und den Inhaltsstoffen, zusammen mit dem entsprechenden Prüfmuster an flustix und/oder direkt nach Aufforderung an das beauftragte Prüflaboratorium.

5.4 Durchführung der Prüfung

5.4.1 Allgemeines

Nach Erhalt der Prüfmuster und der eingereichten Dokumente prüft das Prüflaboratorium, ob die Prüfung machbar ist und ob die Prüfmuster die Prüfung bestehen können. Wenn dies der Fall ist, erfolgt nach Einreichung des Antrags und der Vorlage der Dokumente gemäß Abschnitt 6.1 mindestens eine Prüfung je Typ (siehe Abschnitt 6.2) durch das Prüflaboratorium. Das Prüflaboratorium legt außerdem den Umfang der Prüfung fest.

Sollte anhand des Ergebnisses aus der analytischen Prüfung keine Aussage bezüglich des zu identifizierenden Kunststoffanteils möglich sein, können im Einzelfall weitere Analysen notwendig sein, um den enthaltenen Kunststoffanteil zu ermitteln. Muss eine individuelle Prüfung durchgeführt werden, wird der Antragsteller durch den Produktverantwortlichen kontaktiert. Vor der Durchführung der analytischen Prüfung muss der Antragsteller die zusätzliche Überprüfung bestätigen und die damit verbundenen Kosten tragen.

5.4.2 Durchführung der Prüfung für plastikarme Halbzeuge, Gesamtprodukte, Produkte und Verpackungen

Je nach Prüfmuster und dessen Zugehörigkeit zur Hauptmaterialeinheit und den in Abschnitt 3 definierten Grundlagen wird eine qualitative, wie auch quantitative Analyse durchgeführt. In einigen Fällen kann es erforderlich sein, eine spezielle Probenvorbereitung vorzunehmen, die vom zu zertifizierenden Gegenstand abhängt.

Wenn bei einer Prüfung Kunststoff erkannt wird, ist grundsätzlich zu klären, ob dieser Kunststoff aus Rückständen und Kontaminationen gemäß Abschnitt 3.7 stammt oder technisch unvermeidbar gemäß Abschnitt 3.8 ist. Beträgt der in der Prüfung festgestellte Kunststoffanteil die Höhe des

jeweilig geltenden Grenzwertes des zu prüfenden Konsumgutes, Produktes, Verpackung oder Halbzeuges, so wird dies durch die Absichtserklärung des Herstellers mithilfe des Formblatts "Positives Analyseergebnis" und gegebenenfalls durch Dokumentenprüfung geklärt.

Zwecks Durchführung der Prüfung von faserbasierten und/oder festen Materialien müssen Dienstleister diese oder einige der in den folgenden aufgelisteten Gerätschaften und Methoden, die im Optimalfall bereits im QMH-Bereich akkreditiert sind, im Portfolio haben bzw. durch Partnerlabore vorhalten.

Die Bestimmung von polymeren Bestandteilen können mit Hilfe einer Vielzahl sich bereits in der internationalen Praxis etablierten Analysenverfahren durchgeführt werden.

Die Detektion von Kunststoffen erfolgt spektroskopisch und/oder thermoanalytisch mittels

- a) Thermodesorptions-Gaschromatographie/Massenspektrometrie (TED-GC/MS):
Thermische Desorption von flüchtigen organischen Verbindungen aus Kunststoffproben, gefolgt von Separation und Identifikation mittels Gaschromatographie und Massenspektrometrie.²⁴
- b) Infrarot-Spektroskopie (FTIR): Analyse von Infrarotabsorptionen zur Identifikation spezifischer funktioneller Gruppen in festen Materialien,

in einem zweistufigen Vorgehen kombiniert mit mindestens einer der folgenden vertiefenden Methoden:

- Thermogravimetrische Analyse (TGA):
Messung des Gewichtsverlusts bei steigender Temperatur, um den Gehalt an organischen und anorganischen Bestandteilen zu quantifizieren.

und/oder
- Dynamische Differenzkalorimetrie (DSC):
Mit dynamisches Wärmestrom-Differenz-Kalorimeter, nach vorherig separierter Innenbeschichtung (Trennung mittels CUEN-Lösung).

und/oder
- Massenspektrometrie:
Identifizierung und Quantifizierung von Molekülen in festen Materialien basierend auf ihrer Masse und Ladung.

und/oder
- Raman-Spektroskopie:
Untersuchung der Raman-Streuung von Laserlicht, um molekulare Strukturen und chemische Zusammensetzungen zu identifizieren.

5.5 Prüf-Berichterstattung

Das jeweils beauftragte Prüflaboratorium übermittelt den Prüfbericht zwecks Konformitätsbewertung dem Zertifizierungspartner. Dieser muss der Zertifizierungsstelle im Original digital oder analog vorgelegt werden.

Für die Einreichung sollte ein Prüfbericht generell nicht älter als ein halbes Jahr sein. Unter bestimmten Umständen können auch Prüfberichte, die älter sind, akzeptiert werden, sofern das Prüflabor die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen schriftlich bestätigt.

²⁴ vgl. ISO/DIS 16094-2; ISO/DIS 16094-3

Ein solcher Prüfbericht muss die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllen und folgende Informationen umfassen:

- Name und Adresse des Antragsstellers
- Name und Adresse des einreichenden Antragstellers, falls dieser nicht der Hersteller ist
- Die Grundlagen der Prüfung, einschließlich des Datums der Zertifizierungsprogrammausgabe
- Den Prüfungstyp (wie zum Beispiel Typ- oder Ergänzungsprüfung)
- Das Datum, an dem die Prüfung stattfand
- Die Ergebnisse und die Bewertung der durchgeführten Prüfung
- Der Name und die Unterschrift der Person, die die Prüfungsverantwortung trägt
- Eine detaillierte Beschreibung des Produkts mit Bild und Maßen zur klaren Identifikation der geprüften Probe

6 Zertifizierung

Die Zertifizierung gemäß diesem Programm bezieht sich auf die Konformitätsprüfung von Verbrauchsgütern, Produkten, Verpackungen oder Halbzeugen, die von einem Zertifizierungspartner basierend auf den Berichten anerkannter Prüflabore vorgenommen wird.

Dabei werden die zur Zertifizierung stehenden Güter, Produkte, Verpackungen oder Halbzeuge auf ihre Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 festgelegten Kriterien geprüft und die Ergebnisse anschließend kontrolliert.

Das Recht zur Nutzung des Zertifizierungszeichens „flustix LESS PLASTICS“ wird mit der Ausstellung eines entsprechenden Zertifikats durch die verantwortliche Zertifizierungsstelle vergeben.

6.1 Antrag auf Zertifizierung

Als Antragsteller qualifizieren sich Hersteller gemäß § 4 ProdHaftG oder Händler, die im Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Güter, Produkte, Verpackungen oder Halbzeugen gemäß dem Produkthaftungsgesetz auf den Markt bringen.

Der Antragsteller muss beim Zertifizierungspartner folgende Dokumente einreichen:

- Zertifizierungsantrag im Original mit rechtsgültiger Unterschrift
- Einen aktuellen Prüfbericht gemäß Abschnitt 5.5 über eine Erstprüfung gemäß Abschnitt 5.2.1, sofern diese nicht durch die Zertifizierungsstelle beauftragt wird
- Bei Bedarf und nach Aufforderung das Einreichen des Formblatts „Positives Analyseergebnis“
- Auf Verlangen die Vorlage für das Produkt/Verpackungs-Layout
- Eine Beschreibung des zu zertifizierenden Gutes, des Produkts, der Verpackung oder des Halbzeugs inklusive Anwendung und, sofern existent, internationaler Handelsidentifikations-Nummer (z.B. EAN)
- Auf Verlangen weitere Angaben zur Zusammensetzung bzw. Inhaltsstoffen
- Auf Verlangen eine Liste aller Roh- und Zusatzstoffe (Datenblätter) mit Angabe der prozentualen Massenanteile

6.2 Kategorisierung der Typen und Untertypen

6.2.1 Typen

Plastikarme Konsumgüter, Produkte, Verpackungen oder Halbzeuge, die sich in wesentlichen, für die Zertifizierung relevanten Eigenschaften unterscheiden, werden als eigene Modelle oder Typen kategorisiert. Solche Merkmale können zum Beispiel die Verwendung verschiedener Materialien oder Eigenschaften sein, die Sicherheit, Funktionalität oder Handhabung maßgeblich beeinflussen und deshalb unter einem eigenen Typ/Modell im Handel angeboten werden.

Solche zertifizierungsrelevanten Eigenschaften umfassen zum Beispiel:

- Inhaltsstoffe
- Produktcharakteristika, die über Differenzen in den Abmessungen hinausgehen

Für jeden Typ wird ein separates Zertifikat ausgestellt.

6.2.2 Untertypen

Als Untertypen werden Varianten eines Modells/Typs definiert, die sich aus Sicht der Prüfung und Zertifizierung in nicht relevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, z.B. Größe eines Produktes.

Solche nicht zertifizierungsrelevanten Eigenschaften umfassen zum Beispiel:

- Unterschiedliche Abmessungen, Größen
- verwendete Druckfarben, Druck- oder Verpackungslayouts bei gleichem Inverkehrbringer, unter gleicher Marke und gleichem Produkt

Mehrere Untertypen können auf dem Zertifikat des Typs/Modells zusammengefasst werden.

Die Unterteilung in Typen und Untertypen wird auf Basis der Vorgaben aus Absatz 6.2.1 und 6.2.2 und der Zusammensetzung der zu zertifizierenden Produkte oder Halbzeuge durch den Zertifizierungspartner nach Rücksprache mit dem Prüflabor und Einschätzung zum Prüfungsgang vorgenommen.

6.3 Unterzertifikate

Unterzertifikate sind notwendig, wenn zertifizierte Produkte im Namen anderer Unternehmen als des Hauptzertifikatinhabers vertrieben werden sollen.

Die Ausstellung von Unterzertifikaten ist für alle im Rahmen dieses Zertifizierungsprogramms definierten Erzeugnisse möglich. Sie erlauben das Inverkehrbringen zertifizierter Konsumgüter, Produkte, Verpackungen oder Halbzeuge im Namen des Inhabers des Unterzertifikats. Die Gültigkeit des Unterzertifikats richtet sich nach dem Hauptzertifikat. Die Produkte dürfen durch den Inhaber des Unterzertifikats nicht modifiziert werden (mit Ausnahme der Bedruckung).²⁵

Notwendige Dokumente und Informationen bei der Antragsstellung:

- a) Antragsformular mit Stempel und Unterschrift
- b) Einverständniserklärung für Unterzertifikate mit Unterschrift des Hauptzertifikatinhabers und Unterzertifikatinhabers. Erklärung des Unterzertifikatinhabers, dass die Produkte des Hauptzertifikatinhabers mit Ausnahme der Bedruckung unverändert vertrieben werden.

Die Vergabe eines Unterzertifikats kann erfolgen

- mit einer eigenen Registernummer.
- mit der Registernummer des Hauptzertifikatinhabers.

6.4 Bewertung der Konformität

Basierend auf den vorgelegten Unterlagen führt der Zertifizierungspartner die Konformitätsprüfung durch. Dies geschieht insbesondere auf Grundlage des Testberichts, um zu beurteilen, ob das Gebrauchsgut, Produkt, die Verpackung oder das Halbzeug die Vorgaben des Zertifizierungsprogramms erfüllt.

²⁵ vgl. Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt; Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2021/C 216/01); PROPAKMA (2023) „Privatgutachten für die Definition des Plastikanteils in der Bedruckung von faserbasierten Serviceverpackungen (am Beispiel eines Kaffeebechers) zur Bewertung des Plastikanteils.“

Etwaige Abweichungen werden dem Antragsteller vom Zertifizierungsdienstleister schriftlich mitgeteilt.

Sollte die Konformitätsbewertung zeigen, dass das Ergebnis des Prüfberichtes die vorgegebenen Zertifizierungsanforderungen laut Abschnitt 4 nicht einhält, so erhält der Antragsteller die Möglichkeit, nochmals eine Probe an das durchzuführende Prüflaboratorium zu senden. Die Kosten der analytischen Prüfung aller zusätzlichen Proben trägt der Antragsteller. Entspricht das Ergebnis des Prüfberichts aus der wiederholenden analytischen Prüfung erneut nicht den Anforderungen, so gilt die Konformitätsbewertung als nicht bestanden.

6.5 Ausstellung des Zertifikats und Nutzungsrecht des Zeichens

Nach positiver Bewertung und Konformitätsbestätigung der eingereichten Prüfergebnisse erteilt der Zertifizierungspartner dem Antragsteller das Zertifikat sowie das Recht zur Nutzung des entsprechenden Zertifizierungszeichens „flustix LESS PLASTICS“ zusammen mit einer dazugehörigen Registernummer.

Zertifizierungsgegenstand	Aufbau der Registernummer	Zertifizierungszeichen
LESS PLASTICS Verpackung	FPVX000	
LESS PLASTICS Produkt	FPPX000	
LESS PLASTICS Gesamtprodukt	FPGX000	

Plastikarme Konsumgüter, Produkte, Verpackungen oder Halberzeugnisse, für die das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „flustix LESS PLASTICS“ erteilt worden ist, sind mit dem jeweiligen Zertifizierungszeichen „flustix LESS PLASTICS“, der zugehörigen Registernummer und dem verpflichtenden Hinweistext zu kennzeichnen.

Hinweistexte:

flustix LESS PLASTICS Gesamtprodukt:



flustix LESS PLASTICS Verpackung:



flustix LESS PLASTICS Produkt

Allgemein:



flustix LESS PLASTICS Produkt

Produkte aus Frischfaserpapieren:



flustix LESS PLASTICS Produkt

Produkte aus recycelten faserbasierten Materialien:



Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Konsumgut, Produkt, der Verpackung oder dem Halberzeugnis entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Untertypen) eines Typs gemäß Abschnitt 6.2 wird dieselbe Registernummer erteilt.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung des Zertifizierungspartners.

6.6 Veröffentlichungen

Informationen zum Inhaber eines Zertifikats können jederzeit auf der Webseite www.flustix.com/certified eingesehen werden. Hersteller, Anwender und Konsumenten nutzen diese Möglichkeit zur Recherche über zertifizierte Produkte.

6.7 Zertifikatsgültigkeit

Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt sechs Jahre und das Ablaufdatum ist im Zertifikat vermerkt. Mit dem Ablauf des Zertifikats erlischt auch das Recht, das Siegel zu nutzen.

6.8 Verlängerung des Zertifikats

Um die Zertifizierung über das im Zertifikat genannte Datum hinaus fortzuführen, muss dem Zertifizierungspartner rechtzeitig ein aktueller positiver Prüfbericht vorliegen. Auf Grundlage dieses Berichts wird eine erneute Konformitätsbewertung durchgeführt.

Die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen in Abschnitt 2 wird mit dem Umfang einer Erstprüfung nach Abschnitt 5.2.1 nachgewiesen, die vom

Zertifizierungspartner geprüft wird.

6.9 Zertifikatsannulierung

Das Zertifikat und das Recht zur Nutzung des „flustix LESS PLASTICS“ Siegels samt Registernummer erlöschen automatisch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, falls keine fristgerechte Konformitätsprüfung nach Abschnitt 5 erfolgt, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung des Zertifizierungspartners bedarf.

Des Weiteren kann das Zertifikat unter anderem annulliert werden, wenn:

- die Überwachungsprüfungen gemäß Abschnitt 8 nicht fristgemäß oder nicht vollständig durchgeführt werden
- dass „flustix LESS PLASTICS“-Siegel durch den Inhaber des Zertifikats missbräuchlich genutzt wird
- die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms oder zugehöriger Dokumente nicht erfüllt werden
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht entrichtet werden
- die Bedingungen für die Ausstellung des Zertifikats nicht mehr erfüllt sind.

6.10 Modifikation/Zusätze

6.10.1 Modifikationen/Zusätze am Konsumgut, Produkt, der Verpackung oder am Halbzeug

Inhaber eines Zertifikats müssen alle Veränderungen, die den Gegenstand der Zertifizierung betreffen, umgehend dem Zertifizierungspartner melden. In Absprache mit dem Prüflabor entscheidet dieser über die Notwendigkeit und den Umfang einer Überprüfung nach Abschnitt 5.2.3 sowie darüber, ob es sich um eine maßgebliche Modifikation handelt. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet das Prüflaboratorium dem Zertifizierungspartner.

Erkennt der Zertifizierungspartner eine maßgebliche Modifikation, verliert das Zertifikat samt Registernummer seine Gültigkeit. Für das modifizierte Produkt kann ein neuer Antrag auf Erstzertifizierung und für die Nutzung des „flustix LESS PLASTICS“ Zeichens gestellt werden. Zertifikatinhaber sind ebenso verpflichtet, jegliche formale Änderungen zu kommunizieren (z. B. Änderungen des Zertifikatinhabers oder seiner Adresse). Für weitere Varianten (Untertypen) des gleichen Typs kann eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats beantragt werden. Der Zertifizierungspartner entscheidet, ob dafür eine zusätzliche Überprüfung notwendig ist. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, werden diese Varianten in das Zertifikat des bereits zertifizierten Produkts aufgenommen und sind somit Teil davon.

6.10.2 Evaluation der Prüfgrundlagen

Änderungen der Zertifizierungsgrundlage werden dem Zertifikatinhaber schriftlich bekannt gegeben und müssen spätestens bei der nächsten Überwachungsprüfung umgesetzt werden. In Einzelfällen können Ergänzungsprüfungen notwendig sein.

6.11 Mängelbeseitigung am Konsumgut, Produkt, an der Verpackung oder am Halbzeug

Bei Feststellung von Mängeln an zertifizierten Gebrauchsgütern, Produkten, Verpackungen oder Halbzeuge im Markt fordert der Zertifizierungspartner den Inhaber schriftlich auf, die Mängel zu beheben.

Bis zur Mängelbeseitigung darf der Hersteller die betroffenen Güter, Produkte, Verpackungen oder Halbzeuge nicht mit den Zertifizierungszeichen auszeichnen.

Die Mängel müssen umgehend auch an bereits verbauten oder gelagerten Artikeln korrigiert werden. Innerhalb von 3 Monaten muss der Hersteller durch einen Prüfbericht über eine Sonderprüfung

gemäß Abschnitt 5.2.4 beim Zertifizierungspartner nachweisen, dass die Mängel behoben sind und die Artikel wieder den Anforderungen entsprechen.

Erfüllt der Hersteller diese Fristen nicht, wird ihm und dem Vertrieb das Zertifikat und damit das Recht zur Nutzung des „flustix LESS PLASTICS“ Zeichens entzogen. Bei anhaltenden Mängeln setzt der Zertifizierungspartner das Zertifikat zunächst aus und setzt eine letzte Frist zur Mängelbeseitigung.

Wird der Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen oder die Mängelbeseitigung nicht erneut nachgewiesen, verfällt das Zertifikat.

7 Selbstüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller muss durch angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherstellen, dass die zertifizierten Eigenschaften der Güter, Produkte, Verpackungen oder Halbzeuge beibehalten werden.

Dies geschieht durch eine auf das Produkt, die Verpackung oder das Halbzeug oder den Produktionsprozess zugeschnittene werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und ergänzend durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

Der Zertifizierer empfiehlt die Implementierung und Einreichung einer aktuellen Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

8 Externe Überwachung durch den Zertifizierungspartner

Ein zentraler Aspekt der Zertifizierung ist die kontinuierliche Überwachung des zertifizierten Gebrauchsgutes, Produktes, der Verpackung oder des Halbzeugs über die gesamte Dauer der Zertifikatsgültigkeit. Diese Überwachung erfolgt in zweijährigen Intervallen. Im Rahmen dieser regelmäßigen Überwachungsprüfungen überprüft und beurteilt der Zertifizierungspartner, ob das Produkt weiterhin den im Zertifizierungsprogramm definierten Anforderungen entspricht, wie sie für die Erstprüfung in Abschnitt 5.2.1 beschrieben sind.